

**Öffentliche Sitzung des
VIII. Zivilsenats
des Bundesgerichtshofs**

Karlsruhe, 24. April 2013

VIII ZR 106/12

A n w e s e n d :

Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof

Ball

und die Richter am Bundesgerichtshof

Dr. Hessel
Dr. Achilles
Dr. Schneider
Dr. Büniger

als beisitzende Richter

Von der Zuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wurde abgesehen.

In Sachen

T. GmbH
gegen
B. & B. Immobilien GbR u.a.

erschieden in dem heutigen Termin zur mündlichen Verhandlung über die Revision der Klägerin gegen das Urteil der Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt (Oder) vom 28. Februar 2012 nach Aufruf der Sache:

1. für die Revisionsklägerin: Rechtsanwalt Dr. S. mit Rechtsanwalt H.
und dem Prokuristen M. der Klägerin
2. für die Revisionsbeklagten: Rechtsanwalt W.

Es wurde festgestellt, dass die Formalien geprüft sind. Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

Beschlossen und verkündet:

Der Wert des Streitgegenstandes wird für die Revisionsinstanz auf
2.618,49 €
festgesetzt.

Der Anwalt der Revisionsklägerin stellte den Antrag aus dem Schriftsatz vom 27. Juli 2012.

Der Anwalt der Revisionsbeklagten stellte den Antrag aus dem Schriftsatz vom 5. Dezember 2012.

Die Anwälte verhandelten hierauf streitig zur Sache.

Die Sitzung wurde auf Antrag der Klägerin unterbrochen.

Nach Wiederaufruf der Sache erklärte der Anwalt der Revisionsklägerin:

Die Revisionsklägerin nimmt die Revision zurück.

v.u.g.

Ball